



GEMEINDE **GOSSAU**

# **VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN FÜR DIE SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG (GEBVO)**

GEMEINDE GOSSAU

vom 4. Oktober 2017



# Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen .....	2
2. Anschlussgebühr .....	3
3. Benutzungsgebühr.....	4
4. Gemeinsame Bestimmungen .....	7
5. Zahlungsmodalitäten .....	8
6. Schlussbestimmungen .....	8

# 1. Allgemeine Bestimmungen

**Art. 1** Die Gemeinde Gossau ZH erhebt folgende Gebühren:

**Grundsatz**

- a) Anschlussgebühr
- b) Benutzungsgebühr
- c) Verwaltungsgebühr

**Art. 2**

**Umfang der öffentlichen Anlagen**

<sup>1</sup> Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die Verbandsanlagen und die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen.

<sup>2</sup> Öffentliche Gewässer sind im Sinne von Art. 60a Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes (GschG) Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung.

<sup>3</sup> Drainageleitungen und Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebietes gelten nicht als Siedlungsentwässerungsanlagen.

**Art. 3**

**Volle Kostendeckung**

<sup>1</sup> Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Planung, Erstellung, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung, Betrieb und Optimierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen (inkl. Abschreibungen, Verzinsungen und Zahlungen an Dritte) sowie die übrigen Kosten von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden<sup>1</sup>.

<sup>2</sup> Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebskostenrechnung mit Spezialfinanzierung<sup>2</sup> geführt.

<sup>3</sup> Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt:

- a) Die Anschlussgebühr dient zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen.
- b) Die Benutzungsgebühr hat, unter Berücksichtigung der Anschlussgebühr und allenfalls eingehenden Beiträgen von Dritten (wie Staatsbeiträge, Mehrwert- und Erschliessungsbeiträge usw.), sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

---

<sup>1</sup> Art. 60a des Gewässerschutzgesetzes (GschG)

<sup>2</sup> § 125 und § 126 Abs. 2 des Gemeindegesetzes

## 2. Anschlussgebühr

### Art. 4 Gebührenpflicht

Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer/innen eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

### Art. 5 Bemessung

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr bemisst sich innerhalb der Bauzone nach der zonengewichteten Grundstückfläche (m<sup>2</sup> Parzellenfläche), sowie den dazugehörigen Grundstücken mit besonderen Bauten und Anlagen (z.B. Garagen, Parkplätze, Spielplätze, Zugangswege etc.). Flächen im Miteigentum werden entsprechend ihrem Anteil aufgeteilt. Ausserhalb der Bauzone gilt die massgebende Fläche gemäss Art. 9 Abs. 3 GebVo.

<sup>2</sup> Die Gewichtung erfolgt mit den in Art. 9 GebVo festgelegten Faktoren. Der Faktor für unüberbaute Grundstücke kommt nicht zur Anwendung.

<sup>3</sup> Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 10.00 je m<sup>2</sup> gewichtete Fläche. Preisbasis ist der Zürcher Baukostenindex, April 2010 (Basis April 1998, 123.6). Dem Gemeinderat obliegt die periodische Anpassung.

<sup>4</sup> Für die Berechnung ist der Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht gemäss Art. 16 GebVo massgebend.

<sup>5</sup> Alle vor Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung vorgenommenen Anschlüsse (Sickerleitungen etc.) an die Siedlungsentwässerungsanlagen, die ohne Leistung einer Anschlussgebühr erfolgten, entbinden den/die Grundeigentümer/in nicht von der Gebührenpflicht.

<sup>6</sup> Anschlussgebühren für Anlagen, die ausschliesslich für Ver- oder Entsorgungsaufgaben der Gemeinde dienen, wie Regenrückhaltebecken und Wasserreservoir oder Verkehrswege (Strassen usw.), können reduziert oder vollständig erlassen werden.

Bei den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ganz oder teilweise überbauten Grundstücken, die bereits an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen angeschlossen sind und bereits Anschlussbeiträge erhoben wurden, entfällt die Anschlussgebühr.

**Art. 6**  
**Besonders hoher**  
**Abwasseranfall**

Für Liegenschaften mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, sich an den zusätzlich entstehenden Kosten (Grenzkosten) orientierende, erhöhte Anschlussgebühr erheben.

### **3. Benutzungsgebühr**

**Art. 7**  
**Gebührenpflicht**

<sup>1</sup> Von den Eigentümern/innen aller mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 2 GebVo angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

<sup>2</sup> Die Benutzungsgebühr (der Mengenpreis) wird auch von Eigentümern/innen von nicht angeschlossenen Liegenschaften erhoben, wenn ihre häuslichen Abwässer in die Anlagen gemäss Art. 2 GebVo überführt werden.

**Art. 8**  
**Berechnung der Benutzungsgebühr**

<sup>1</sup> Gliederung der Gebühr:  
Die Benutzungsgebühr setzt sich aus zwei Komponenten zusammen, nämlich aus:

- einer Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück, aufgrund der gemäss Art. 9 GebVo festgelegten gewichteten Grundstücksfläche in Quadratmetern;
- einem Mengenpreis aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m<sup>3</sup>), unabhängig von der Bezugsquelle.

<sup>2</sup> Aufteilung auf die Gebührenkomponenten:  
Die Grundgebühr soll 30%, der Mengenpreis 70% des jährlichen Gesamtertrages an Benutzungsgebühr ausmachen.

**Art. 9**  
**Gewichtung der**  
**Grundstückflächen**

<sup>1</sup> Die Gewichtung der Grundstückflächen wird nach der geltenden Bauzonenzugehörigkeit festgelegt.

**Gewichtung (Multiplikatoren):**

Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke in der Bauzone	Gewicht	0.2
1-geschossige Wohnzonen (W 1.3)		
2-geschossige Wohnzonen (W 1.7)	Gewicht	1
Landwirtschaftszone mit ausgeschiedener Parzellenfläche	Gewicht	1
2-geschossige Wohn- und Gewerbezone (WG 1.7)		
3-geschossige Wohnzonen (W 2.4)	Gewicht	2
3-geschossige Wohn- und Gewerbezone (WG 2.4)		
Zone für öffentliche Bauten	Gewicht	3
Industriezone	Gewicht	4
Kernzone A	Gewicht	4
Kernzone B	Gewicht	2
Zentrumzone	Gewicht	4

<sup>2</sup> Massgebend für die Ermittlung der Grundstückfläche inkl. dazugehörigen Grundstücken, gemäss Art. 5 Abs. 1 GebVo, ist das Vermessungswerk der Gemeinde.

<sup>3</sup> Für Bauten in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen, die über keine ausgeschiedene Parzellenfläche<sup>3</sup> verfügen, wird die für die Gebühren massgebende Fläche von der Bruttogeschossfläche (inkl. Dach- und Untergeschosse mit Wohn- und Arbeitsfläche) abgeleitet. Die Multiplikation von Bruttogeschossfläche mit dem in Abhängigkeit von der Nutzung anzuwendenden Faktor ergibt die massgebende Grundstückfläche. Die einzelnen Faktoren (Multiplikatoren) sind:

<b>Nutzung</b>	<b>Faktor</b>
reine Wohnbauten	5
gemischte Nutzung	6
rein gewerbliche Nutzung	7

<sup>3</sup> Gemäss kantonaler Praxis liegt eine ausgeschiedene Parzelle, beziehungsweise eine Freistellung vor, wenn ein nicht-landwirtschaftliches Wohnhaus mit angemessenem Umschwung (meist 15 bis 25 Aren) ausparzelliert wurde. Auch verläuft die Grundstücksgrenze inkl. Umschwung im Rahmen der üblichen 15 bis 25 Aren um die Liegenschaft. Die Liegenschaft unterliegt nicht den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB).

<sup>4</sup> Für Deponieanlagen wird die Grundfläche der Anlage multipliziert mit der Gewichtung „Landwirtschaftszone mit ausgeschiedener Parzellenfläche“ angewendet.

<sup>5</sup> Parzellen über verschiedene Zonengrenzen werden wie folgt berechnet:

a) Innerhalb verschiedener Bauzonen:

- Gewichtung gemäss flächenmässiger Anteile

b) Innerhalb und ausserhalb der Bauzone:

- Bauzone:
  - Gewichtung gemäss Flächenanteil
- ausserhalb Bauzone:
  - wenn die Fläche im Sinne von Art. 9, Abs. 3 GebVo ausgeschieden werden kann, Parzellenfläche mit Gewichtung 1
  - wenn die Fläche nicht im Sinne von Art. 9, Abs. 3 GebVo ausgeschieden werden kann, Anrechnung der Flächen, welche im Sinne von dazugehörigen Grundstücken, gemäss Art. 5, Abs. 1 GebVo, genutzt werden, mit Gewichtung 1

**Art. 10  
Zuschläge/  
Zuschüsse**

<sup>1</sup> Erhöhte Verschmutzung:

Benutzer/innen werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

<sup>2</sup> Grundstückentwässerung:

- a) Gebührenpflichtige werden mit Zuschlägen belastet, wenn ihre Grundstückentwässerung trotz der technischen Möglichkeiten noch nicht dem Zielzustand der geltenden Gewässerschutzgesetzgebung entspricht.
- b) Die Zuschläge werden aufgrund des Zustandes bei der Erstaufnahme bzw. der Bauabnahme festgelegt. Begründete Gesuche für eine Neufestsetzung sind bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres einzureichen.
- c) Die Zuschläge basieren auf der nach Art. 8 GebVo festgelegten Grundgebühr und sind vom Gemeinderat je Parzelle einzeln so festzulegen, dass für den gleichen Tatbestand der gleiche Zuschlag resultiert.
- d) Der Gemeinderat kann Grundeigentümern/innen mit weiterreichenden Massnahmen im öffentlichen Interesse (Retention etc.) Investitionskostenzuschüsse ausrichten.



- Art. 11  
Reduktion**                   <sup>1</sup> Wird das bezogene Wasser von dem/der Wasserbezüger/in rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet<sup>4</sup>, kann aufgrund eines Gesuches an den Gemeinderat eine Reduktion des Mengenpreises gewährt werden.
- <sup>2</sup> Ist eine Liegenschaft nur am Meteorwasser angeschlossen, kann die Mengengebühr entsprechend der Frischwasserzufuhr reduziert werden.
- Art. 12  
Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben**           Wo eine Messung der Wassernutzung mittels Wasserzähler (Wasseruhr) nicht möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbetrag nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.
- Art. 13  
Mindestgebühr**               Beträgt die jährliche Benutzungsgebühr (Summe von Grundgebühr und Mengenpreis) weniger als Fr. 10.00, wird auf deren Erhebung verzichtet.
- Art. 14  
Kompetenz zur Festsetzung**               Der Gemeinderat setzt den Gebührentarif für die Benutzungsgebühr in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

## **4.       Gemeinsame Bestimmungen**

- Art. 15  
Spezielle Verhältnisse**               Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.
- Art. 16  
Entstehen der Gebührenpflicht**       Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen.
- Art. 17  
Schuldner**                       Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der/die Eigentümer/in, der/die Baurechtsnehmer/in oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer/innen zum Zeitpunkt der Rechnungstellung. Bei einer Handänderung haftet der/die Rechtsnachfolger/in solidarisch für ausstehende Beträge.

---

<sup>4</sup> Einzelne Wasserbezüger/innen leiten einen wesentlichen Teil des bezogenen Frischwassers nicht in die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen ein (vgl. Erläuterungen Mustervorlage des AWEL vom 31. Juli 2004).

## 5. Zahlungsmodalitäten

- Art. 18  
Rechnungs-  
stellung**
- <sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird mit dem Anschluss an die öffentliche Siedlungsentwässerung in Rechnung gestellt.
- <sup>2</sup> Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich. Der Einzug der Gebühren kann an Dritte delegiert werden.
- <sup>3</sup> Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.
- Art. 19  
Fälligkeit**
- Alle Gebühren sind mit der Rechnungstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5% erhoben.
- Art. 20  
Anschlussverweigerung durch den/die  
Grundeigentümer/in**
- Weigert sich ein/e Grundeigentümer/in, seine/ihre Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.

## 6. Schlussbestimmungen

- Art. 21  
Rekursrecht**
- Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, schriftlich Rekurs erhoben werden.
- Art. 22  
Inkrafttreten**
- <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verordnung über die Gebühren für die Siedlungsentwässerung (GebVo).
- <sup>2</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird die Verordnung über die Gebühren für die Siedlungsentwässerung (GebVo) der Politischen Gemeinde Gossau ZH vom 18. März 2002 mit den seitherigen Änderungen (Beschlüsse des Gemeinderates vom 10. Januar 2007, 16. September 2009, 25. November 2015 und 4. Oktober 2017 sowie Beschluss der Gemeindeversammlung vom 29. November 2010) sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse aufgehoben.

Die vorstehende Verordnung über die Gebühren für die Siedlungsentwässerung (GebVo) der Politischen Gemeinde Gossau ZH wurde vom Gemeinderat Gossau ZH mit Beschluss Nr. 119 am 4. Oktober 2017 genehmigt.

Gossau ZH, 4. Oktober 2017

Namens der Politischen Gemeinde:

Der Gemeindepräsident:



Jörg Kündig

Der Gemeindeschreiber:



Thomas-Peter Binder

Die Genehmigung der vorstehenden Verordnung über die Gebühren für die Siedlungsentwässerung (GebVo) der Politischen Gemeinde Gossau ZH wurde am 9. Dezember 2016 publiziert. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Hinwil vom 13. Januar 2016 ist kein Rechtsmittel ergriffen worden.

Die vorstehende Verordnung über die Gebühren für die Siedlungsentwässerung (GebVo) der Politischen Gemeinde Gossau ZH tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.



GEMEINDE **GOSSAU**

**Gemeinde Gossau** Berghofstrasse 4 Tel. 044 936 55 11 [www.gossau-zh.ch](http://www.gossau-zh.ch)  
8625 Gossau ZH Fax 044 936 55 66 [info@gossau-zh.ch](mailto:info@gossau-zh.ch)